



Beschlussvorlage

| | | | | |
|--------------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Vorlage-Nr.: | BV/0014/2012 | | Datum: | 10.01.2012 |
| Oberbürgermeister | | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az: | | |
| Gremienweg: | | | | |
| 02.02.2012 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen | |
| 23.01.2012 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen | |
| Betreff: | Erhöhung der Realsteuerhebesätze / Erlass eigenständige Hebesatzsatzung für Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2012 | | | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung -.

Begründung:

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde letztmalig vor 17 Jahren (1995), der Hebesatz der Grundsteuer B vor 2 Jahren angehoben, davor war der Hebesatz jedoch die vergangenen 16 Jahre gleich bleibend.

Die **Mehrerträge** im Haushaltsjahr 2012 aus der Grundsteuer A würden sich bei einer Anhebung des Hebesatzes von 300 v.H. auf 340 v.H. auf **8.500 EUR**, aus der Grundsteuer B bei einer Anhebung des Hebesatzes von 390 v.H. auf 420 v.H. auf rund **1,37 Mio. EUR** belaufen.

Im bundesdurchschnittlichen Vergleich der Grundsteuerhebesätze kreisfreier Städte mit einer Einwohnerzahl von 90.000 bis 125.000 Einwohnern (siehe Anlage 1) liegt Koblenz mit den beiden geplanten Hebesatzerhöhungen jeweils im oberen Mittelfeld.

In vergleichbaren rheinland-pfälzischen Kommunen stellen sich die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt dar:

| | <u>GrSt A</u> | <u>GrSt B</u> |
|-----------------|------------------------|------------------------|
| Kaiserslautern: | 280 v.H. auf 310 v.H.* | 370 v.H. auf 440 v.H.* |
| Trier: | 350 v.H. | 390 v.H. auf 420 v.H.* |
| Ludwigshafen: | 320 v.H. | 420 v.H. |
| Mainz: | 290 v.H. | 400 v.H. auf 440 v.H.* |

* geplant für 2012

Trotz intensiven verwaltungswirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen schließt der am 16.12.2011 im Rat eingebrachte Haushaltsentwurf 2012 mit einem Fehlbetrag im konsumtiven Haushalt in Höhe von rd. **37 Mio. EUR** ab. In dem Fehlbetrag sind die Mehrerträge aus den geplanten Hebesatzerhöhungen der Grundsteuer bereits mit eingerechnet. Die Mehrerträge würden sich natürlich bei Beschlussfassung auch in den Folgejahren positiv auswirken.

Angesichts des hohen Defizits wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die im Haushaltsentwurf 2012 eingeplanten Mehrerträge durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze zu beschließen.

Die Stadt Koblenz strebt außerdem die Beteiligung am Kommunalen Entschuldungsfonds an, da er für die Stadt einen finanziellen Vorteil erbringt. Der voraussichtliche Kommunalanteil beläuft sich nach derzeitigem Stand auf ca. 1,3 Mio. EUR / Jahr. Für die Erbringung dieses Eigenanteiles gibt es mehrere denkbare Alternativen. Sowohl in Gesprächen mit der ADD als auch mit dem Städtetag wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erbringung des Eigenanteiles durch die Anhebung der Grundsteuer (insbesondere der Grundsteuer B) als die mit Abstand sinnvollste Lösung angesehen wird. Die Grundsteuer B verfügt im Gegensatz zur Gewerbesteuer über eine Stetigkeit der Einnahmeerzielung und unterliegt damit keinen konjunkturellen Schwankungen, wie es bei der Gewerbesteuer der Fall ist.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Koblenz ist daher vorgesehen, für den Nachweis des Eigenanteils am Kommunalen Entschuldungsfonds die Mehrerträge durch die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer (GrSt A: 8.500 EUR, GrSt B: rd. 1,37 Mio. EUR) zu benennen.

Wie oben ersichtlich, beabsichtigen auch andere mit der Stadt Koblenz vergleichbare Kommunen ihre Realsteuerhebesätze insbesondere unter dem Aspekt der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds anzuheben.

Die diesjährigen Bescheide über Grundbesitzabgaben sollen rechtzeitig vor dem ersten Zahlungstermin (15.02.2012) den Bürgerinnen und Bürgern zugehen.

Der Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung 2012 wird laut Terminplanung aber erst am 24.02.2012 erfolgen.

In diesem Fall ist später (24.02.2012) der § 6 „Steuersätze“ in der Haushaltssatzung 2012 dahingehend zu erläutern, dass die dortige Nennung der Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung hat.

Ein Entwurf der separaten Hebesatzsatzung ist als Anlage beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Bundesweite Hebesatzstatistik der Grundsteuer A und B 2012 von kreisfreien Städten (90.000 – 125.000 Einwohner)

Anlage 2: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern